

## 47. Die Regel des deutschen Ordens.

Aus dem von Bremer und Lübecker Kaufleuten gegründeten Hospital unserer lieben Frauen hervorgegangen, übte der 1190 gegründete Ritterorden der „Brüder vom deutschen Hause“ Ritterschaft und Krankenpflege. Im Jahre 1198 bestätigte Papst Innocenz III. die bis dahin von ihnen bereits geübte Regel. Dieselbe zerfällt in drei Theile; der erste spricht von den drei vornehmen Gelübden, der zweite von dem Spitalwesen und der dritte von besonderen Pflichten der Brüder.

„Drei Dinge sind“, so fängt des Ordens Regel an, „die Grundfesten eines jeglichen geistlichen Lebens, das erste, das ist Keuschheit ewiglich, das andere ist Verzicht eigenes Willens, das ist Gehorsam bis in den Tod, das dritte ist Angelobung der Armut, daß der ohne Eigentum lebe, der da empfängt diesen Orden.

An diesen drei Dingen, Keuschheit, Gehorsam, zu leben ohne Eigentum, liegt der Regel Kraft so gar (ganz), daß der Meister des Ordens nimmer Gewalt hat, jemand Urlaub zu geben wider diese drei Dinge. Wenn man da eins zerbräche, so wäre wohl die Regel ganz zerbrochen. Nur der Orden in seiner Gesamtheit darf besitzen Gut und Erbe, Land und Acker, Weingärten Mühlen, Festen, Pfarren, Kapellen, Zehnten und sogethane Dinge, nach dem, daß ihm seine Privilegien verliehen sind. Er mag auch Leute, Weib und Mann, Knechte und Diener zu ewigem Rechte besitzen.

Da der Orden eher Spital hatte denn Ritterschaft, so soll er in dem obersten Hause, oder wo der Meister mit dem Kapitel zu Räte geht, ein Spital haben für alle Zeiten. Jeder Sieche, der in das Spital aufgenommen wird, soll, wenn er noch kräftig dazu ist, seine Sünde beichten, und wenn der Beichtiger dazu rät, Gottes Leichnam empfangen. Man soll den Siechen liebevoll und getreulich dienen. Man soll Ärzte halten nach dem Vermögen des Hauses und nach der Zahl der Siechen. Die Komture sollen sorgen, daß den Siechen an ihrer Kost und ihrer Nothdurft nichts gebreche. Mit Erlaubnis des Meisters oder des Landkomturs mag man Almosenbitter ausfenden, Leute, die geistlichen Lebens, zu solchem Berufe tüchtig und dabei mäßig sind.

Die Pfaffen- und Laien-Brüder sollen den Gottesdienst gemeinsam halten zu ihren acht Gezeiten. Nur den Brüdern, die da Amt haben, ist erlaubt, daß sie zuweilen davonbleiben. Siebenmal in dem Jahre sollen alle Brüder Gottes Leichnam empfangen. Nach dem Tode eines Bruders soll man einem Armen seine besten Kleider geben und Speise und Trank, wie man ihm zu geben pflegte, vierzig Tage lang.

Alle Brüder sollen sich besleißigen, in brüderlicher Minne einmütiglich in dem Geiste der Sanftmut zu leben. Keine Übel- oder Aferrede, keine Prahlerei, kein Lug, kein Fluch, kein Schelten oder Streitwort soll aus ihrem Munde kommen. Keiner soll dem andern mit Schlägen oder Drohen Ungemach anthun. Hat aber ein Bruder sich gegen den andern vergangen, so soll er die Sonne nicht untergehen lassen über seinem Jorn. Sind die Brüder auf der Wegfahrt oder ziehen sie gegen